



# Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2019

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT**

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und  
Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und  
Presseverlegern mbH  
Berlin



# Anlagenverzeichnis

<b>Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019</b>	<b>1</b>
<b>Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>3</b>



# Anlagen



Anlage 1

Transparenzbericht für  
das Geschäftsjahr 2019







**TRANSPARENZBERICHT**  
**für das Geschäftsjahr 2019**

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von  
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin



## **I. Allgemeine Angaben**

Die VG Media ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

## **II. Gliederung gemäß § 58 Abs. 2 VGG**

- A) Jahresabschluss, einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
- B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2019
- C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten
- D) Rechtsform und Organisationsstruktur
- E) Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen
- F) Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen
- G) Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG
- H) Besonderer Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

**A) Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht**
**Bilanz zum 31. Dezember 2019**
**Aktiva**

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00			1.557,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Einbauten in fremde Gebäude	1.076,00		1.116,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.035,00	80.111,00	38.293,00	39.409,00
		<b>80.111,00</b>		<b>40.966,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.639.723,55		8.575.971,30	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.025.766,81	10.665.490,36	864.899,70	9.440.871,00
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 43.679,62 (i. Vj. EUR 43.675,73) –				
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
		22.588.656,92		15.987.911,35
		<b>33.254.147,28</b>		<b>25.428.782,35</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>70.726,42</b>		<b>63.103,84</b>
		<b>33.404.984,70</b>		<b>25.532.852,19</b>

**Passiva**

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapitalgenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	83.000,00		83.000,00	
<b>Nennbetrag der eigenen Anteile</b>	-7.229,00		-7.229,00	
<b>Ausgegebenes Kapital</b>		75.771,00		75.771,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		307.488,73		307.488,73
		<b>383.259,73</b>		<b>383.259,73</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen		535,00		4.271,00
2. Sonstige Rückstellungen		27.689.607,95		23.550.960,27
		<b>27.690.142,95</b>		<b>23.555.231,27</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
– sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		432.859,51		152.981,22
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		4.156.566,93		986.160,77
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		399.404,13		1.761,55
4. Sonstige Verbindlichkeiten		190.116,07		453.457,65
– davon aus Steuern				
EUR 140.449,14 (i. Vj. EUR 64.163,34) –				
		<b>5.178.946,64</b>		<b>1.594.361,19</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>152.635,38</b>		<b>0,00</b>
		<b>33.404.984,70</b>		<b>25.532.852,19</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		2019		2018	
		EUR	EUR	EUR	EUR
	Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	54.350.415,82		54.555.779,62	
	abzüglich Vorbehaltszahlungen	4.611.621,43		3.956.975,01	
<b>1.</b>	<b>Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte</b>	<b>49.738.794,39</b>		<b>50.598.804,61</b>	
2.	abzüglich Verteilung	44.965.561,18		45.888.135,23	
3.	Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		4.773.233,21		4.710.669,38
4.	Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		2.592.821,13		1.669.946,14
			<b>7.366.054,34</b>		<b>6.380.615,52</b>
5.	Sonstige betriebliche Erträge		47.275,40		25.422,46
	– davon aus der Währungsumrechnung				
	EUR 2.814,52 (i. Vj. EUR 404,87) –				
6.	Personalaufwand				
a)	Löhne und Gehälter	1.976.817,69		1.832.895,56	
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	294.556,29	2.271.373,98	265.783,95	2.098.679,51
	– davon für Altersversorgung				
	EUR 23.637,75 (i. Vj. EUR 21.576,69) –				
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		36.579,29		43.823,12
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.984.788,39		4.155.195,83
	– davon aus der Währungsumrechnung				
	EUR 3.509,55 (i. Vj. EUR 1.623,61) –				
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.349,37		2.718,79
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		51.981,44		48.839,85
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		69.327,91		61.612,52
<b>12.</b>	<b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>628,10</b>		<b>605,94</b>
13.	Sonstige Steuern		628,10		605,94
<b>14.</b>	<b>Jahresüberschuss</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>

## Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	36.579,29	43.823,12
Zunahme der Rückstellungen	4.134.911,68	2.995.631,75
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	204,00	0,00
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.230.301,84	1.602.250,82
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.737.118,73	-15.335.970,14
Zinserträge/Zinsaufwendungen	50.632,07	46.121,06
Ertragsteueraufwand	69.327,91	61.612,52
Ertragssteuerzahlungen	-71.165,91	-48.066,20
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.727.305,93</b>	<b>-10.634.597,07</b>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-75.928,29	-25.847,12
Erhaltene Zinsen	1.349,37	2.718,79
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-74.578,92</b>	<b>-23.128,33</b>
Gezahlte Zinsen	-51.981,44	-48.839,85
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-51.981,44</b>	<b>-48.839,85</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	6.600.745,57	-10.706.565,25
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.987.911,35	26.694.476,60
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>22.588.656,92</b>	<b>15.987.911,35</b>

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	22.588.656,92	15.987.911,35
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>22.588.656,92</b>	<b>15.987.911,35</b>

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2019 von EUR 22.588.656,92 stehen EUR 27.690.142,95 sonstige Rückstellungen und EUR 5.178.946,64 Verbindlichkeiten, davon EUR 4.156.566,93 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber. In den sonstigen Rückstellungen sind EUR 8.949.841,15 (i. Vj. EUR 4.338.219,72) enthalten, die von Nutzern unter Vorbehalt gezahlt worden sind.

**Anhang für das Geschäftsjahr 2019**  
der VG Media Gesellschaft zur Verwertung  
der Urheber- und Leistungsschutzrechte  
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

## **I. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (im Folgenden auch VG Media) werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 17. Juli 2017 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen, abzüglich der Vorbehaltszahlungen sowie abzüglich der Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten.

Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 250 bis EURO 800 werden sofort abgeschrieben.



Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlusserstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

### **III. Währungsumrechnung**

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

#### IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

##### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

##### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen Betrag von EURO 43.679,62 (im VJ EURO 43.675,73), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkautionen), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen berechnigte Gesellschafter in Höhe von EURO 14.285,85 (im VJ EURO 12.368,23) enthalten sind.

##### Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern	535,00	EURO
	(im VJ 4.271,00)	EURO
<hr/>		
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	17.583.733,54	EURO
	(im VJ 18.185.842,65)	EURO
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen	8.949.841,15	EURO
	(im VJ EURO 4.338.219,72)	EURO
Personal	194.299,76	EURO
	(im VJ 189.500,00)	EURO
Jahresabschlusskosten	22.000,00	EURO
	(im VJ 21.964,75)	EURO
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	939.733,50	EURO
	(im VJ 815.433,15)	EURO
<hr/>		
	27.690.142,95	EURO
	(im VJ 23.555.231,27)	EURO

Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2019 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 873.812,00 (im VJ EURO 773.117,90).

Da die VG Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen, müssen für die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen Rückstellungen gebildet werden (Zuführung in 2019 EURO 4.611.621,43, im VJ EURO 3.956.975,01). Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

## **Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 4.156.566,93 (im VJ EURO 986.160,77) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von EURO 399.404,13 (im VJ EURO 1.761,55) ergeben sich aus bis zum Bilanzstichtag von berechtigten Gesellschaftern nicht abgerufenen Ausschüttungen sowie aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

## **Erlöse**

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EURO 54.350.415,82 (im VJ EURO 54.555.779,62) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 42.846.553,44 und aus dem Ausland in Höhe von EURO 11.440.042,80 für die Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme in ihren Netzen dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 63.819,58 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den die VG Media GmbH nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den VG Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 2.592.821,13 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

## **Verteilungsbetrag**

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 44.965.561,18 (im VJ EURO 45.888.135,23) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der VG Media bestimmt sind, an die von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen.

## **Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 36.786,77 (im VJ EURO 3.179,38) enthalten. Diese stammen aus der Vereinnahmung verjährter Verbindlichkeiten in Höhe von EURO 420,53, der Auflösung von Rückstellungen in

Höhe von EURO 18.699,59 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 17.666,65.

### **Periodenfremde Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 78.381,56 (im VJ EURO 2.028,78) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EURO 76.197,36 (im VJ EURO 169,57) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EURO 2.184,20 (im VJ EURO 1.859,21).

### **Währungsumrechnung**

Aus der Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von EURO 2.814,52 (im VJ EURO 404,87) und Aufwendungen in Höhe von EURO 3.509,55 (im VJ EURO 1.623,61).

### **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2019 beträgt EURO 65.624,82 für Quellensteuer und EURO 2.939,99 für Gewerbesteuer. Für Vorjahre fiel Gewerbesteuer in Höhe von EURO 763,10 an.

## **V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

2020	184.176,24	EURO
2021	184.176,24	EURO
2022	181.437,24	EURO
Gesamt	549.789,72	EURO

## **VI. Sonstige Angaben**

### **Abschlussprüferhonorar**

Für den Abschlussprüfer KPMG AG wurden im Geschäftsjahr EURO 22.000,00 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 12.656,76 für sonstige Bestätigungsleistungen und EURO 200,00 aus sonstigen Leistungen, insgesamt EURO 34.856,76, als Aufwand erfasst.

## Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der VG Media setzt sich am 31. Dezember 2019 wie folgt zusammen:

ProSiebenSat.1 Entertainment GmbH	25,2506%	20.958,00 EURO
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
WeltN24 GmbH	5,3904%	4.474,00 EURO
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205%	2.341,00 EURO
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205%	2.341,00 EURO
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988%	1.244,00 EURO
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518%	1.039,00 EURO
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518%	1.039,00 EURO
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518%	209,00 EURO
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000%	2.988,00 EURO
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
Axel Springer SE	13,3602%	11.089,00 EURO
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096%	423,00 EURO
DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG	2,3000%	1.909,00 EURO
Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG	2,5699%	2.133,00 EURO
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301%	2.349,00 EURO
Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mbH	2,8301%	2.349,00 EURO
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301%	855,00 EURO
FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA	4,1096%	3.411,00 EURO
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301%	855,00 EURO
HANDELSBLATT MEDIA GROUP GMBH & CO. KG	4,2904%	3.561,00 EURO
VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH	8,7096%	7.229,00 EURO
	<b>100,0000%</b>	<b>83.000,00 EURO</b>

## **Geschäftsführung**

### Gesamtvertretungsbefugt (bis 17. Januar 2019)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt  
Dr. Stefan Heck, Rechtsanwalt (bis 17. Januar 2019)

### Einzelvertretungsbefugt (ab 18. Januar 2019)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

## **Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Dr. Torsten Rossmann, Berlin

- *Vorsitzender* -

Geschäftsführer der WeltN24 GmbH

Conrad Albert, Unterföhring

- *Stellvertreter* -

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, General Counsel der ProSiebenSat.1 Media SE

Dr. Eduard Hüffer, Münster

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer der Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Klaus Schunk, Mannheim

- *Stellvertreter* -

Vorsitzender der Geschäftsführung der Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG

Christian DuMont Schütte, Köln

Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Harald Gehring, Hannover

Geschäftsführer der ffn mediengruppe

Christoph Keese, Berlin

Geschäftsführer der Axel Springer hy GmbH

Dr. Matthias Kirschenhofer, Ismaning

Vorstand Sport1 Medien AG

Dr. Tobias Korenke, Essen

Leiter Unternehmenskommunikation der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA

Dirk van Loh, Kiel

Geschäftsführer der REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Marco Maier, Bad Vilbel

Geschäftsführer der RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Dr. Ralph Sammeck, Köln

General Counsel der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH

Andreas Scherer, Augsburg  
Vorsitzender der Geschäftsführung der Presse-Druck- und Verlags-GmbH

Ausgeschieden:

Hans-Dieter Hillmoth, Bad Vilbel

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer und Programmdirektor der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG  
(bis 30. Juni 2019)

Dr. Ralf Held, Augsburg

Leitung des Geschäftsführungsbüros der Presse-Druck- und Verlags-GmbH  
(bis 5. Juli 2019)

Karlheinz Hörhammer, Ismaning

Geschäftsführer der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG  
(bis 30. Juni 2019)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder. 2019 waren dies insgesamt EURO 17.000,00.

### **Anzahl der Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 21 angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt: 5 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 3 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter für das Marketing / die digitale Kommunikation, 2 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation, 1 Mitarbeiter für International Business Strategy und 4 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Berlin, den 26. Februar 2019



Markus Runde

- Geschäftsführer -

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019

Anschaffungskosten				
	1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.184,55	0,00	0,00	136.184,55
<hr/>				
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	261.314,47	75.928,29	1.780,34	335.462,42
	<b>267.786,00</b>	<b>75.928,29</b>	<b>1.780,34</b>	<b>341.933,95</b>
	<b>403.970,55</b>	<b>75.928,29</b>	<b>1.780,34</b>	<b>478.118,50</b>



Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
1.1.2019	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
134.627,55	1.557,00	0,00	136.184,55	0,00	1.557,00
5.355,53	40,00	0,00	5.395,53	1.076,00	1.116,00
223.021,47	34.982,29	1.576,34	256.427,42	79.035,00	38.293,00
<b>228.377,00</b>	<b>35.022,29</b>	<b>1.576,34</b>	<b>261.822,95</b>	<b>80.111,00</b>	<b>39.409,00</b>
<b>363.004,55</b>	<b>36.579,29</b>	<b>1.576,34</b>	<b>398.007,50</b>	<b>80.111,00</b>	<b>40.966,00</b>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung  
der Urheber- und Leistungsschutzrechte  
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

### 1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (im Folgenden auch VG Media) ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. den §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt. Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media. In 2001 erfolgte die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH. Seit dem 28. November 2016 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Die VG Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und dem europäischen Recht ergeben, wahr.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Betreibern von Übertragungswegen geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. § 20 UrhG, aber auch die EU Kabel- und Satellitenrichtlinie. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken gemäß § 87f UrhG und nach EU-Urheberrechtsrichtlinie vom 17. April 2019 ((EU) 2019/789) öffentlich zugänglich zu machen, gegen Betreiber von Suchmaschinen und sogenannten Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der abgeleiteten, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, der Leistungsschutzrechte und der Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von der VG Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die berechtigten Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage

des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1. Berechtigte**

Die VG Media nimmt zum 31. Dezember 2019 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 80 (im VJ 74) nationalen und internationalen Fernseh- und 113 (im VJ 112) Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte an 187 (im VJ 195) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

### **2.2. Wahrnehmungsvertrag**

Verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen in diesem und im letzten Jahr haben eine Modifizierung des Wahrnehmungsvertrags erforderlich gemacht.

Zum einen hat der deutsche Gesetzgeber durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, das zum 1. März 2018 in Kraft getreten ist, im Abschnitt 6 (Schranken des Urheberrechts) des Urheberrechtsgesetzes Regelungen umgestellt und neue Regelungen eingeführt, an die die Bestimmungen im Wahrnehmungsvertrag zu den Nutzungsrechten und Ansprüchen der Sendunternehmen angepasst werden mussten.

Zum anderen hat der europäische Gesetzgeber im April 2019 die Richtlinie (EU) 2019/789 mit differenzierten Vorgaben zur Weiterverbreitung von TV- und Hörfunkprogrammen auch im Internet (OTT) erlassen.

Ferner ist im Juni 2019 die Richtlinie (EU) 2019/790 in Kraft getreten, die unionsweit die Mitgliedsstaaten zur Regelung von Rechten der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung zugunsten von Presseverlegern, bezogen auf Online-Nutzungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, verpflichtet. Mit Blick auf die innerhalb einer zweijährigen Frist von den EU-Mitgliedsstaaten vorzunehmende Umsetzung, sind in den Wahrnehmungsvertrag Bestimmungen aufgenommen worden, welche den Rechteinhabern eine Beauftragung zur Rechtewahrnehmung und der VG Media eine auftragsgemäße und richtlinienkonforme Rechtsdurchsetzung ohne zeitliche Verzögerung, jeweils ab nationaler Umsetzung der Richtlinienvorgaben, ermöglichen.

In diesem Zuge ist der Wahrnehmungsvertrag im Dezember 2019 insgesamt neu gestaltet worden und stärker als bisher nach den verschiedenen Gruppen von Leistungsschutzberechtigten (Sendunternehmen, Verleger) gegliedert worden.

### **2.3. Tarife**

Die VG Media hat den Vergütungssatz des Tarifs Presseverleger für die öffentliche Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-Presseerzeugnissen zu gewerblichen

Zwecken gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG, an den Umfang der wahrgenommenen Rechte angepasst

Die im bisherigen Tarif Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen abgebildete Differenzierung danach, ob ein Verwerter von den Sendeunternehmen Transportentgelte verlangt oder nicht, wurde, da Leistungsbeziehungen zu trennen sind, aus dem Tarif gestrichen. Des Weiteren wurde, zur Vermeidung von Umgehungen, auch im Hinblick auf die Versorgung der Wohnungswirtschaft mit Programminhalten im Wege des Sammelinkassos erstmalig eine Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von EUR 12,00 monatlich pro versorgter Wohneinheit in den Tarif aufgenommen. Die Tarifierfassung erfolgte zum 1. November 2019.

Der Lizenzsatz des Tarifs Hotels und ähnliche Einrichtungen musste aufgrund der Erweiterung des Rechteportfolios und der Erhöhung des Verbraucherpreisindex zum 1. Juli 2019 angepasst werden.

Den Tarif Senioren-/Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen hat die VG Media zur Vermeidung von asynchronen Lizenzierungen und zur Vereinfachung der Rechteverwaltung angepasst.

Der Tarif Messen und Ausstellungen sieht eine Lizenzierung an Standbetreiber vor (bisher ohne Rechte § 22 UrhG (KWR)) und wurde 2013 veröffentlicht. Der geänderte Tarif inkludiert Rechte gemäß § 22 UrhG und passt die Tarifierhöhe entsprechend an.

Einige Messegesellschaften betreiben Kabelnetze auf dem Gelände von Messen. Der neue Tarif Weitersendung auf Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ermöglicht diese Nutzung rückwirkend ab 1. Januar 2016.

Die Änderungen der Tarife Presseverleger, Senioren-/Pflegeheime sowie Messen und Ausstellungen erfolgten zum 1. Januar 2019.

Die weiteren Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

#### **2.4. Vertragsabschlüsse mit Nutzerverbänden und Verwertern**

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. einigte sich die VG Media auf eine dreijährige Verlängerung des bestehenden Gesamtvertrags wegen der Weitersendung und öffentlichen Wiedergabe von privaten Fernseh- und Hörfunkprogrammen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern von Beherbergungsbetrieben und eine Erhöhung der jährlichen Vergütung je Gastzimmer auf EUR 6,32.

Der interimistische Gesamtvertrag zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. und der VG Media über die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen konnte um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Außerdem ist es der VG Media gelungen, mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) einen interimistischen Gesamtvertrag für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 abzuschließen, der die Anpassung des Tarifs Wohnungswirtschaft / Mehrparteienhäuser und die verschiedenen Vertragsbeziehungen mit Signallieferanten der Wohnungswirtschaft berücksichtigt. GdW-Mitgliedsunternehmen, die die Programmsignale über eigene Anlagen empfangen und an die angeschlossenen Wohneinheiten weitersenden, haben den dem interimistischen Gesamtvertrag zugrunde liegenden GdW-Mustereinzelvevertrag mit der VG Media abgeschlossen.

Weitere Lizenzverträge wurden mit Kabelnetzbetreibern und Eigentümern von Mehrparteienhäusern geschlossen.

## 2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

Die VG Media führt verschiedene Verfahren gegen Nutzer zur Durchsetzung der von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte.

In dem Musterverfahren gegen Google Inc. zur Anwendbarkeit und Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (§§ 87f ff. UrhG) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Berichtszeitraum in dem vom Landgericht Berlin eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren sein Urteil gefällt. Der beim Landgericht Berlin anhängige Rechtsstreit (Auskunfts- und Schadensersatzklage) war vom Landgericht ausgesetzt und dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt worden. Gegenstand des Vorlageverfahrens war die Frage, ob das sog. Presseleistungsschutzgesetz vor seinem Erlass – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – durch die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission nach der Informationsrichtlinie EG/98/34 („Richtlinie“) hätte notifiziert werden müssen. Mit seiner Entscheidung vom 12. September 2019 hat der EuGH festgestellt, dass eine nationale Regelung, wie die im Ausgangsverfahren streitgegenständliche, eine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie 98/34 in der durch die Richtlinie 98/48 geänderten Fassung darstellt. Die nationalen Vorschriften hätten der Europäischen Kommission daher durch die Bundesregierung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie vorab übermittelt werden müssen. Der Europäische Gerichtshof folgt mit seiner Entscheidung der Einschätzung seines Generalanwalts, der im Rahmen seiner am 13. Dezember 2018 vorgelegten Schlussanträge bereits diese Rechtsauffassung vertreten hatte. Die endgültige Entscheidung über Bedeutung und Reichweite der vom Europäischen Gerichtshof im Vorlageverfahren beantworteten Fragen für das Ausgangsverfahren obliegt dem Landgericht, dessen Urteil im Geschäftsjahr 2020 erwartet wird.

Das Kammergericht Berlin hat über die kartellrechtliche Unterlassungsklage der VG Media Presseverleger im Berichtszeitraum weiterhin nicht entschieden. Die Verleger hatten die Klage beim Landgericht Berlin eingereicht, da Google seine Marktmacht missbraucht, indem es die VG Media Presseverleger zwang, der unentgeltlichen Verwertung der digitalen Presseerzeugnisse zuzustimmen. Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts hatten die Presseverleger Berufung zum Kammergericht eingelegt.

Die VG Media führt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Staatsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts. Streitig ist die Reichweite der Zuständigkeit der Staatsaufsicht bei der Überprüfung von Tarifen einer Verwertungsgesellschaft. Die VG Media hatte zunächst ein erstinstanzliches Urteil zu ihren Gunsten durch das Verwaltungsgericht München erwirkt. Auf Beschwerde der Klagegegnerin gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung zugelassen, sich in der Sache mit Entscheidung vom 25. Februar 2019 der Rechtsauffassung der Staatsaufsicht angeschlossen und eine Prüfungskompetenz der Staatsaufsicht bei der Prüfung von Tarifen der Verwertungsgesellschaft bejaht. Rechtsmittel wurden vom Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Die VG Media hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Das Verfahren wird nunmehr vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt.

In dem Verfahren zur Beteiligung der VG Media Sendeunternehmen an der sogenannten Privatkopievergütung hat der Bundesgerichtshof die Beschwerde der VG Media gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 4. Juli 2019 mit einer formelhaften Begründung zurückgewiesen. Ziel der Klage gegen die Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPÜ) war es, den Beteiligungsanspruch zugunsten der privaten Sendeunternehmen feststellen zu lassen. Aus dem deutschen Recht ergibt sich zwar kein unmittelbarer Vergütungsanspruch (§ 87 Abs. 4 UrhG). Die VG Media hielt und hält den

alleinigen Ausschluss der Sendeunternehmen aus der Gruppe der an den Erlösen aus der Privatkopie partizipierenden Rechteinhaber für unionsrechtswidrig, da nach der Rechtsprechung des EuGH den Rechteinhabern zwingend ein „gerechter Ausgleich“ im Gegenzug für die Einführung der Privatkopieschranke zu gewähren ist. Auch das Oberlandesgericht München hatte die Zweifel an der Richtlinienkonformität der deutschen Regelung ausdrücklich bestätigt, sah sich aber im Ergebnis, wie zuvor das Landgericht, an den Wortlaut des nationalen Rechts gebunden. Die VG Media hält diese Rechtsauffassung für falsch. Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung können die nationalen Gerichte im Wege einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung verdeckte Regelungslücken, auch *contra legem*, d. h. gegen den Wortlaut, schließen, wenn sich der nationale Gesetzgeber „erkennbar“ richtlinienkonform verhalten wollte. Eben dies war bei Umsetzung der einschlägigen europäischen Urheberrechts-Richtlinie (2001/29/EG) „erkennbar“ der Fall. Gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind keine ordentlichen Rechtsmittel mehr gegeben.

Im Berichtszeitraum wurden die durch die ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. sowie der Telekom Deutschland GmbH eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung des VG Media Tarifs Weitersendung vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes verhandelt. Die VG Media hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 einen Tarif Weitersendung aufgestellt, der erstmalig bei der Berechnung der Vergütung u. a. danach differenziert, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die VG Media geht davon aus, dass bei den Plattformbetreibern durch die Möglichkeit der Datenerhebung nennenswerte geldwerte Vorteile entstehen. Als Verwertungsgesellschaft ist die VG Media verpflichtet, sämtliche geldwerten Vorteile zu berücksichtigen, d. h. auch solche, die im Zusammenhang mit der – auf der Nutzung der Programmsignale beruhenden – Erhebung von Daten entstehen. Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden im Verlauf des Jahres 2020 erwartet.

In dem von der VG Media – in Streitgenossenschaft mit der GEMA – angestrebten Musterverfahren gegen ein ausgewähltes Seniorenheim hat sich das Landgericht Berlin der Rechtsauffassung der VG Media angeschlossen und eine urheberrechtlich vergütungspflichtige Verwertung durch das Seniorenheim bestätigt. Das Landgericht hat insbesondere die Gesamtheit der jeweiligen Mieter der im Seniorenheim befindlichen Zimmer als eine relevante Öffentlichkeit, Voraussetzung für das Vorliegen einer vergütungspflichtigen Nutzungshandlung, bejaht. Das Gericht hat damit die bei Senioren- und Pflegeheimen typischerweise gegebenen Sachverhalte gegenüber der Weiterleitung der Sendesignale in Wohnungseigentumsanlagen, die Gegenstand der sog. Ramses-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs waren, abgegrenzt. Der Geschäftsbereich Senioren- und Pflegeheime weist u. a. wegen dieser Rechtsprechung bislang eine geringe Durchdringung auf. Die VG Media geht davon aus zukünftig den Tarif Senioren- /Pflegeheime besser durchsetzen zu können und somit höhere Einnahmen in diesem Geschäftsfeld zu erzielen.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

### **3. Wirtschaftliche Entwicklung**

Ein Indiz für die stabile Geschäftsentwicklung der VG Media sind die erzielten Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sind - bereinigt um einmalige Sondereffekte - im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.



### 3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 auf 54.350 Tsd. EURO (im VJ 54.556 Tsd. EURO). Davon stammen 54.286 Tsd. EURO (im VJ 54.490 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland sowie 64 Tsd. EURO (im VJ 66 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger.

Für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts sind Kosten in Höhe von 2.593 Tsd. EURO (im VJ 1.670 Tsd. EURO) entstanden, die von den Berechtigten der Kurie Verleger zu tragen sind. Höhere Gerichtskosten sowie eine Aufklärungs- und Informationsoffensive gegen Digitalmonopolisten, die aus Anzeigen, Radio- und TV-Spots besteht, sind im Wesentlichen verantwortlich für den Kostenanstieg. Von den Erlösen für die Sendeunternehmen wurden zur Deckung der Verwaltungskosten 4.773 Tsd. EURO (im VJ 4.711 Tsd. EURO) einbehalten. Die Einbehalte zur Deckung von Verwaltungskosten liegen nahezu auf Vorjahresniveau. 44.966 Tsd. EURO (im VJ 45.888 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Dieser Betrag wurde zum Teil bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im November 2019 ausgeschüttet bzw. in Höhe von 17.349 Tsd. EURO in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Inlandserlöse sind bei den Sendeunternehmen um 1.899 Tsd. EURO auf 42.847 Tsd. EURO zurückgegangen. Nachzahlungen für die Vergangenheit (Vergleichsvereinbarungen mit der Tele Columbus AG und der Deutschen Netzmarketing GmbH) führten im Vorjahr zu deutlichen Sondereffekten. Auch die Inlandserlöse im Geschäftsjahr 2019 enthielten Sondereffekte wegen der Nachzahlung urheberrechtlicher Vergütungen für die Vergangenheit durch Unitymedia und die VFF, allerdings in deutlich geringerem Umfang als im Vorjahr. Bereinigt man das Vorjahresergebnis und das Ergebnis des Berichtsjahrs um diese Sondereffekte, so sind die Inlandserlöse im Jahr 2019 leicht gestiegen.

Die Auslandserlöse sind - stärker als prognostiziert - um 1.696 Tsd. EURO auf 11.440 Tsd. EURO gestiegen.

Für das Geschäftsjahr 2019 ergibt sich eine Kostenquote (Verhältnis von Kosten abzüglich des Finanzergebnisses zu Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte) von 13,6% (im VJ 11,7%). Dies entspricht einer Erhöhung der Kosten um 1,9 %-Punkte. Die Quote wurde unter Berücksichtigung gestiegener Kosten (7.363 Tsd. EURO; im VJ 6.360 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (19 Tsd. EURO; im VJ 3 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (29 Tsd. EURO; im VJ 23 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses (-51 Tsd. EURO; im VJ -46 Tsd. EURO) ermittelt.

Die Kostensteigerung ist vor allem zurückzuführen auf den oben bereits erwähnten Anstieg der Gerichtsgebühren sowie die Kosten für die in 2019 gestartete Aufklärungs- und Informationsoffensive.

Das weiterhin niedrige Zinsniveau führt zu einem Zinsergebnis von -51 Tsd. EURO (im VJ -46 Tsd. EURO).

### 3.2. Vermögenslage

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aufgrund der von einigen Sendeunternehmen zum Bilanzstichtag noch nicht abgerufenen unterjährigen Abschlagszahlungen (+ 3.170 Tsd. EURO) sowie die mehr als doppelt so hohen Rückstellungen

für mögliche Rückzahlungsansprüche und der daraus resultierende Anstieg der liquiden Mittel haben eine Erhöhung der Bilanzsumme (+7.872 Tsd. EURO) zur Folge.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 33.254 Tsd. EURO (im VJ 25.429 Tsd. EURO). Der Großteil des Umlaufvermögens entfällt mit 22.589 Tsd. EURO (im VJ 15.988 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.064 Tsd. EURO auf 9.640 Tsd. EURO erhöht.

Dem aus der Rechtswahrnehmung resultierenden Vermögen stehen auf der Passivseite vor allem Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 17.584 Tsd. EURO (im VJ 18.186 Tsd. EURO), Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 8.950 Tsd. EURO (im VJ 4.338 Tsd. EURO), die aufgrund von Auseinandersetzungen mit Nutzern über die Höhe der zu leistenden Vergütung und daraus resultierender möglicher Rückzahlungsansprüche nicht ausgeschüttet werden können, und Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von 4.157 Tsd. EURO (im VJ 986 Tsd. EURO) gegenüber.

### **3.3. Finanzlage**

Die Finanzierung des Geschäftsbetriebs (Verwaltungskosten) erfolgt nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Demnach werden die erzielten Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, an die Berechtigten ausgeschüttet. Für die Berechtigten der Kurie Verleger wurden allerdings im Geschäftsjahr 2019, wie auch in den Vorjahren, nur geringe Einnahmen erzielt, die die Verwaltungskosten nicht decken. Daher muss diese Kurie vorab an den Verwaltungskosten beteiligt werden.

Die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen erhalten regelmäßig im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung, die in 2019 bei 27.580 Tsd. EURO (im VJ 28.466 Tsd. EURO) lag. Die Höhe dieser unterjährigen Abschlagszahlung im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr erzielten Erlösen beeinflusst die Höhe des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres in erheblichem Umfang.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand liegt mit 22.589 Tsd. EURO um 6.601 Tsd. Euro über dem Vorjahreswert, da weniger Sendeunternehmen als im Vorjahr die unterjährige Abschlagszahlung bis zum Bilanzstichtag abgerufen haben. Entsprechend entwickelte sich auch der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit positiv (6.727 Tsd. Euro, im VJ -10.635 Tsd. Euro).

Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 5.179 Tsd. EURO und Rückstellungen in Höhe von 27.690 Tsd. EURO gegenüber.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthält die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte sowie die Auszahlungen aus der Verteilung an die berechtigten Rechteinhaber.

### **3.4. Gesamtaussage**

Die Geschäftsentwicklung verlief im Berichtsjahr besser als erwartet.



#### **4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken**

Bei den Sendeunternehmen geht die VG Media für das Geschäftsjahr 2020 von leicht sinkenden Umsatzerlösen aus. Bereinigt man den Inlandsumsatz 2019 allerdings um die Sondereffekte (Nachzahlungen VFF und Unitymedia), sind in diesem Bereich leicht steigende Einnahmen zu erwarten. Im Ausland ist dagegen von deutlich geringeren Einnahmen auszugehen. Die VG Media hofft, diesen Rückgang zumindest teilweise durch höhere Inlandseinnahmen, insbesondere aus den Geschäftsfeldern Hotels, Krankenhäuser sowie Senioren- und Pflegeheime, kompensieren zu können.

Moderat steigende Kosten (u. a. Gerichtskosten; Personalkosten sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), verbunden mit leicht rückläufigen Erlösen, werden zu einer leicht erhöhten Kostenquote führen.

Die VG Media schüttet die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die VG Media weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben daher keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote. Die Chancen und Risiken, die diese finanziellen Leistungsindikatoren beeinflussen, haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Gute Chancen für eine positive Entwicklung der finanziellen Leistungsindikatoren ergeben sich u. a. durch die Anpassung der besprochenen tariflichen Lizenzsätze.

Die VG Media ist gesetzlich verpflichtet, Tarife durchzusetzen, die sich an tatsächlichen geldwerten Vorteilen der Nutzer orientieren. Wie im Lagebericht 2018 bereits skizziert, geht die VG Media davon aus, dass die bei der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen erhobenen Daten geldwerte Vorteile der Netzbetreiber sind. Damit die von der VG Media vertretenen Rechteinhaber angemessen an den durch die Plattformbetreiber erzielten wirtschaftlichen Vorteilen partizipieren können, hat die VG Media den Tarif Weitersendung zum 1. Januar 2018 angepasst. Hierzu sind, wie im Abschnitt „Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten“ dargestellt, Verfahren zur Überprüfung des VG Media Tarifs Weitersendung vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes anhängig. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche und der damit einhergehenden großen wirtschaftlichen Bedeutung von Daten, geht die VG Media – vorbehaltlich der erfolgreichen Tarifdurchsetzung – davon aus, dass die VG Media Rechteinhaber angemessen an dieser generierten Wertschöpfung beteiligt werden und sich dies positiv auf die Umsatzerlöse auswirken wird.

Durch die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts haben sich in 2019 neue Sachverhalte zur Erzielung von Einnahmen ergeben: Nachdem der EuGH die vom Landgericht Berlin vorgelegte Frage zur Notifizierungspflicht der Bundesregierung für das zum 1. August 2013 in Kraft getretene Presseleistungsschutzrecht bejaht hat, ist eine erfolgreiche Durchsetzung der durch §§ 87f ff. UrhG gewährten Ansprüche weniger wahrscheinlich geworden. Dies gilt umso mehr, als die von der VG Media aufgezeigte Heilung eines etwaigen vom EuGH festgestellten Versäumnisses in verfahrensrechtlicher Hinsicht von der Bundesregierung nicht umgesetzt worden ist. Auch wenn der EuGH nur im Hinblick auf die durch die Notifizierungsrichtlinie vorgegebenen Verfahrensfragen entschieden hat, für das Ausgangsverfahren bedeutsame materiell-rechtliche Fragen offengeblieben und das Landgericht Berlin die Klage der VG Media zuvor bereits als „*mindestens in Teilen begründet*“ angesehen hatte, muss nach der EuGH-Entscheidung daher damit gerechnet werden, dass das

Landgericht das Presseleistungsschutzrecht als *ex tunc* unanwendbar ansieht. Bei Eintritt dieses schlechten Verlaufs hätten sich die Aufwendungen zur Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts als fruchtlos erwiesen. Auch wenn in diesem Fall der zulasten der Presseverleger entstandene Schaden ausschließlich auf ein Versäumnis der Bundesregierung zurückzuführen ist, ist eine Kompensation noch nicht einmal in kommerzieller Hinsicht – unbeachtet sonstiger Schäden – möglich, da Entschädigungsansprüche gegen die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen wahrscheinlich ausgeschlossen sind.

Auch wenn nach der EuGH-Entscheidung somit eine Rechtsdurchsetzung für die Vergangenheit relativ aussichtslos erscheint, ist damit dennoch nicht der im letzten Berichtszeitraum skizzierte, für die Presseverleger denkbar schlechteste Verlauf eingetreten. Der Unionsgesetzgeber hat mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („DSM-Richtlinie“) in Art. 15 der Richtlinie ein unionsrechtliches Leistungsschutzrecht des Presseverlegers eingeführt, das den Schutz von Presseerzeugnissen im digitalen Bereich gewährleisten soll und von den Mitgliedsstaaten bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen ist. Das nach europäischem Recht zugunsten des Presseverlegers gewährleistete Schutzrecht geht in mehrfacher Hinsicht über das deutsche Schutzrecht hinaus. Das Bundesministerium hat am 15. Januar 2020 einen ersten Diskussionsentwurf, u. a. für die Umsetzung von Art. 15 DSM-Richtlinie vorgelegt, der nach Auffassung der VG Media nicht mit dem gesetzgeberischen Anliegen des Unionsgesetzgebers, Presseverleger an den geldwerten Vorteilen partizipieren zu lassen, vereinbar ist. Die VG Media geht jedoch davon aus, dass der deutsche Gesetzgeber eine unionsrechtskonforme Vorschrift innerhalb der Umsetzungsfrist in Kraft setzen wird und die VG Media auf dieser Grundlage eine angemessene Beteiligung der Presseverleger an den einschlägigen geldwerten Vorteilen wird durchsetzen können.

Die mittlerweile langjährigen gerichtlichen Bemühungen, eine nach Unionsrecht gebotene angemessene Beteiligung der VG Media Sendeunternehmen an der sogenannten Privatkopievergütung gerichtlich durchzusetzen, sind mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der VG Media gegen das Urteil des Oberlandesgerichts durch den Bundesgerichtshof endgültig gescheitert. Ordentliche Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichtshofs stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde können als nicht überwiegend wahrscheinlich angesehen werden.

Diese Situation ist auch unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes unbefriedigend, da selbst das Oberlandesgericht München in seinem Urteil ausdrücklich Zweifel an dem gesetzlichen Status Quo festgehalten hat. Nach Erschöpfung des Rechtswegs liegt es somit allein in der Hand des deutschen Gesetzgebers, eine unionsrechtskonforme Rechtslage herzustellen und auch die privaten Sendeunternehmen an den Erlösen aus der Privatkopievergütung zu beteiligen. Es bleibt also die Möglichkeit sich für die Gesetzesänderung zu engagieren.

Berlin, den 26. Februar 2020

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Markus Runde  
Geschäftsführer

Zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und Lagebericht hat der Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit so wie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den

gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 26. Februar 2020

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Waubke  
Wirtschaftsprüfer

Meier  
Wirtschaftsprüfer



## **B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2019**

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

## **C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten**

Im Geschäftsjahr 2019 wurden lediglich Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung solcher Nutzungsrechte abgelehnt, die die VG Media entweder nicht wahrnimmt (leistungsschutzfremde Nutzungen) oder die zwar zum satzungsgemäßen Wahrnehmungsauftrag gehören, aber von keinem Berechtigten der VG Media zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

## **D) Rechtsform und Organisationsstruktur**

### **1. Rechtsform**

Die VG Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet „VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH“. Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverlegern, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben („Berechtigte“).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 83.000,00 EURO. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von 7.229,00 EURO.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat, als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH erfolgte zunächst in 2001. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte im Zuge der letzten Satzungsänderung, die am 28. November 2016 in das Handelsregister eingetragen worden ist.



Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

## 2. Organisationsstruktur

Die VG Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler, privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

Zum 31. Dezember 2019 vertritt die VG Media 80 nationale und internationale Fernseh- und 113 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte von 187 digitalen Presseerzeugnissen, den sogenannten „Domains“.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der VG Media in der Fassung vom 23. November 2016 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft wurde bis zum 17. Januar 2019 von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten. Seit dem 18. Januar 2019 hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, der zur Einzelvertretung der Gesellschaft befugt ist. Am 2. Juli 2019 wurde der Kaufmännischen Leiterin die Prokura gemeinsam mit dem Geschäftsführer erteilt.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VG Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage der VG Media konkretisiert wurden.

#### **E) VON DER VG MEDIA ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN**

Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

#### **F) VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN IN § 18 ABS. 1 VGG GENANNTEN PERSONEN**

Im Geschäftsjahr 2019 betrug der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen 507.906,23 EURO.

#### **G) FINANZINFORMATIONEN**

##### **1. Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung**

<b>Einnahmen bzw. Erlöse 2019</b>			
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	30.950.096,80 EURO
		Ausland	11.294.420,71 EURO
	Hörfunk	Deutschland	11.896.456,64 EURO
		Ausland	145.622,09 EURO
Verleger			63.819,58 EURO
Summe der Einnahmen			54.350.415,82 EURO

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, den die VG Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten, den VG Media Verteilungsplänen entsprechend, an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten

beteiligt. Diese Vorgehensweise wird bei den Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da zurzeit deren Einnahmen geringer sind als die Kosten.

## **2. Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt**

Die Berechtigten der VG Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Presseverleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweiligen Kurie allein zu tragen. Die für jede Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, muss die VG Media zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Die Betriebs- und Finanzkosten sowie die Förderbeiträge für soziale Leistungen wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse, und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Von den Betriebs- und Finanzkosten standen im Jahr 2019 insgesamt 15.000 EURO nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung. Es handelt sich hierbei um soziale Leistungen zur Steigerung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien an den „Innocence in Danger e.V.“ Bezüglich der Angaben im gesonderten Bericht gem. Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG wird auf Abschnitt H. verwiesen.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

Kategorien der Rechtewahrnehmung		Kosten aus der Rechtewahrnehmung (= Kostenumlage: Aufwand abzgl. sonstiger Erlöse und Zinserträge)	prozentualer Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten
Fernsehen	Deutschland	2.646.346,38 EURO	9,5 %
	Ausland	1.069.620,69 EURO	9,5 %
Hörfunk	Deutschland	1.017.190,58 EURO	9,5 %
	Ausland	13.852,77 EURO	9,5 %
Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen		4.747.010,42 EURO	
Kosten aus der Rechtewahrnehmung Verleger		2.592.821,13 EURO	
Summe Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen und Verleger		7.339.831,55 EURO	
verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge		48.624,77 EURO	
Gesamtaufwand für Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2019		7.388.456,32 EURO	

Der Aufwand für die Kostenumlage enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 in Höhe von 7.414.679,11 EURO. Abziehen sind für 2019 gebuchte Aufwendungen in Höhe von 14.360,14 EURO, die bereits in Vorjahren die Ausschüttungen reduziert haben sowie sonstige Umsatzerlöse in Höhe von 344,13 EURO. Des Weiteren sind gebuchte Aufwendungen in Höhe von 11.518,52 EURO in Abzug zu bringen. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für Rückzahlungsansprüche, welche die zu verteilenden Erlöse 2019 reduzieren.

### 3. Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten

#### a. Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2019 aus	
Fernsehen	Deutschland	25.001.090,20 EURO
	Ausland	10.174.367,04 EURO
Hörfunk	Deutschland	9.621.552,90 EURO
	Ausland	131.769,32 EURO
Summe		44.928.779,46 EURO

Die den Berechtigten 2019 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von 44.965.561,18 EURO, zuzüglich 75.201,24 EURO wegen ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2018, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, wiederum abzüglich 111.982,96 EURO, ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2019, deren Zahlungseingang noch nicht gewiss ist wegen bisher säumigen Verhaltens der Lizenzschuldner.

#### b. Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2019 aus	
Fernsehen	Deutschland	25.001.090,20 EURO
	Ausland	10.174.367,04 EURO
Hörfunk	Deutschland	9.621.552,90 EURO
	Ausland	131.769,32 EURO
Summe		44.928.779,46 EURO

Alle zugewiesenen Beträge werden an die Berechtigten ausgeschüttet.

**c. Ausschüttungstermine**

		<b>Unterjährige Abschlagszahlung</b>	<b>Ausschüttung</b>
Fernsehen	Deutschland	25. November 2019	14. April 2020
	Ausland	25. November 2019	14. April 2020
Hörfunk	Deutschland	25. November 2019	20. April 2020
	Ausland	Entfällt	14. April 2020

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die Auszahlungen erfolgten nach den Übermittlungen der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindungen und der gegengezeichneten Freistellungserklärungen.

**d. Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden**

<b>Ausschüttung für</b>		
Fernsehen Ausland	2016	2.580,00 EURO
	2017	2.686,95 EURO
	2018	18.375,41 EURO
	2019	111.982,78 EURO
Summe		135.625,14 EURO

Hierbei handelt es sich um Vergütungsforderungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2019 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sind diese Beträge in dem Posten „sonstigen Rückstellungen“ enthalten.

**e. Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2019, die den Berechtigten einerseits zugewiesen, andererseits aber noch nicht ausgeschüttet wurden.**

**f. Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.**

- g. Zum 31. Dezember 2019 hat die VG Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten im Sinne des § 30 VGG.**



#### 4. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

		<b>a. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften</b>		<b>b. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den Einnahmen</b>	
		<b>in EURO *</b>		<b>in EURO *</b>	
		Kategorien der wahrgenommenen Rechte			
		<b>Fernsehen</b>	<b>Hörfunk</b>	<b>Fernsehen</b>	<b>Hörfunk</b>
GEMA	Deutschland	11.379.228	5.836.291	1.453.598	745.536
VFF	Deutschland	1.086.647	0	37.437	0
CopyDan	Dänemark	434.822	122.575	16.301	4.595
EAÜ	Estland	9.944	0	994	0
Kopioisto	Finnland	821	0	49	0
IHM	Island	18.009	0	1.504	0
HDS ZAMP	Kroatien	45.905	0	4.590	0
LATGA	Litauen	8.605	0	774	0
ZAMP	Mazedonien	5.629	0	812	0
Norwaco	Norwegen	12.958	0	184	0
VGR GmbH	Österreich	2.173.283	375	154.361	0
CopySwede	Schweden	6.769	0	423	0
Artisjus	Ungarn	364.160	0	50.982	0
<b>Summe</b>		<b>15.546.780</b>	<b>5.959.241</b>	<b>1.722.009</b>	<b>750.131</b>

\* Es wurde auf volle EURO abgerundet.

Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber verteilt, so dass auch keine Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber entstanden sind.

#### **H) GESONDERTER BERICHT gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG**

Die VG Media GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 von den Einnahmen aus den Rechten 15.000 EURO zur Unterstützung des „Innocence in Danger e.V.“ im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht. Der Förderbeitrag verfolgt das Ziel, das Verständnis für Freiheit und Selbstbestimmung sowie den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Der Betrag wurde zu gleichen Teilen der Kurie Sendeunternehmen sowie der Kurie Verleger belastet.

Beträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der genannten Leistung sind nicht entstanden.

Berlin, den 17. Juli 2020

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin



---

Markus Runde  
Geschäftsführer

Anlage 2

Bescheinigung nach  
prüferischer Durchsicht



# Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Berlin, den 4. August 2020

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Waubke  
Wirtschaftsprüfer



Meier  
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-  
bedingungen





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.